

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

109 (9.5.1862)

Freitag, 9. Mai 1862.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 8. Mai. Nachdem wir unsern Lesern gestern den Entwurf der Gerichtsverfassung nach den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer mitgeteilt, lassen wir nachstehend aus dem vom Abg. Preßinari erstatteten eingehenden Kommissionsberichte das Wesentlichste der Begründung folgen.

Der Bericht geht aus von einer Betrachtung der bisherigen Thätigkeit des Gesetzgebers für eine Reform der Rechtspflege, beleuchtet die Mängel der bestehenden Gesetzgebung, und zwar bezüglich der bürgerlichen Rechtspflege besonders die Stellung des Richters, der, wenn die Parteien nicht durch Anwälte vertreten sind, selbst die Rolle des Anwalts übernehmen soll, wodurch es ihm, abgesehen von der oft mangelnden Zeit, schwer wird einestheils, alle der Partei zu Gebote stehenden Angriffsmittel gehörig geltend zu machen, andernteils, die volle Unbefangtheit zu bewahren, mit der er das Urtheil fällen soll.

Ein weiterer erheblicher Uebelstand besteht darin, daß die Appellation in gewissen Fällen vor dem Unterrichter verhandelt wird und der Oberrichter auf den Grund der ihm eingesandten Akten ohne mündliche Verhandlung darüber erkennt (Pr. D. S. 1185-89). Als weiterer Mangel wird bezeichnet, daß die Streitigkeiten über Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe von den Hofgerichten und in zweiter Instanz von dem Oberhofgericht ohne eine mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Richter lediglich auf den Grund der Akten entschieden werden, welche der Unterrichter über die vor ihm gepflogene Verhandlung aufnimmt.

Noch weit dringender als die Beseitigung dieser Uebelstände in der bürgerlichen Rechtspflege ist eine Umgestaltung des Strafverfahrens in Ansehung der Verbrechen geboten, die zur Zeit von den Hofgerichten ohne Mitwirkung von Geschworenen in geheimer Sitzung auf einen aus den Untersuchungsakten geschöpften Vortrag hin abgeurtheilt werden.

Der Bericht bemerkt hierauf hinsichtlich der Wünschebarkeit einer vollständigen Ordnung unserer Rechtspflege:

„Für die Strafrechtspflege die Errichtung weiterer Kollegialgerichte unabwieslich geboten, so liegt es nahe, auch den oben berührten Uebelständen in der bürgerlichen Rechtspflege dadurch abzuhelfen, daß die wichtigsten Zivilprozesse schon in erster Instanz an Kollegialgerichte verwiesen werden. Dies führt aber nicht bloß zu einer Umgestaltung unserer Gerichtsverfassung, sondern auch zu einer Revision der bürgerlichen und der Strafprozessordnung; insbesondere muß der 42. Titel der bürgerlichen Prozessordnung über das Verfahren erster Instanz bei Kollegialgerichten, der, weil noch nicht anwendbar, von der bisherigen Revision nicht berührt wurde, mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche die übrigen mit ihm zusammenhängenden Titel der Prozessordnung erlitten haben, auf den jetzigen Stand der Wissenschaft revidirt und die Frage erwoogen werden, ob wenn schon in erster Instanz Kollegialgerichte urtheilen, noch eine dritte Instanz, wie bisher, beizubehalten sei. Für das Strafverfahren muß nicht bloß die Hauptverhandlung vor dem urtheilenden Gerichte allgemeiner eingeführt, sondern auch die neuerlich vielfach erörterte Frage entschieden werden, ob gegen ein Strafurtheil, das auf eine mündliche Hauptverhandlung erlassen wurde, noch ein Rechtsmittel in Ansehung der Thatfrage und der Strafmessung zugelassen sei.“

Sind aber die Aenderungen, die nöthig fallen, um bestehenden Uebelständen abzuhelfen, so tief eingreifend, so wäre es sehr zu beklagen, wenn man sich genau auf diese Aenderungen beschränken und nicht den gegenwärtigen Zeitpunkt benutzen wollte, um endlich zu erreichen, was seit vielen Jahren vergebens von der badischen Gesetzgebung angestrebt wird, um endlich eine, die ganze Rechtspflege umfassende und alle ihre Zweige zu einem harmonischen Ganzen umgestaltende Reform zu Stande zu bringen. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, läßt Ihre Kommission mit vollster Anerkennung darauf zurück, daß schon die allerhöchste Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Landtag eröffnet wurde, und den vollständigen Ausbau der längst anerkannten und sanktionirten, aber nur theilweise verwirklichten Grundzüge durch Einrichtungen, wie sie in Deutschland als gemeinsames Recht angestrebt werden, verheißt hat und daß die hohe II. Kammer in der Dankadresse diese Verheißung mit lebhafter Freude begrüßt und es als eine nicht zu verschobende Aufgabe erkannt hat, Unfertiges durch feste und vollständige Organisationen zu ersetzen und überall das möglichst Vollkommene zu erstreben.

Man kann daran zweifeln, ob es möglich sei, auf dem gegenwärtigen Landtage unserer Rechtspflege eine Gestaltung zu geben, die während eines längern Zeitraumes unverändert in Kraft bleiben wird. Bekanntlich sind die deutschen Regierungen in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Nation geneigt, der Wechselordnung und dem Handelsgesetzbuche noch weitere gemeinsame oder doch gleichartige Gesetzbücher für die Rechtspflege folgen zu lassen, und sie haben sich bereits darüber geeinigt, daß zunächst eine bürgerliche Prozessordnung geschaffen werden solle. Wenn nun auch die hierwegen eingeleiteten Verhandlungen durch einen bedauerlichen Formenstreit ins Stocken gerathen sind und wenn auch das wohlbegründete Begehren, daß zu den weiteren deutschen Gesetzwerten der Volksvertretung eine realere Mitwirkung, als zu den bisher vereinbarten eingeräumt werde, noch ernstere Schwierigkeiten hervorrufen könnte, so dürfen wir doch mit Zuversicht erwarten, daß in nicht allzu fernem Zukunft erreicht werde, was Volk und Regierungen übereinstimmend wollen. Welche

Grundzüge aber in den künftigen deutschen Gesetzbüchern, zunächst in der bürgerlichen Prozessordnung, zur Geltung gelangen werden, ist zur Zeit noch nicht durchweg mit Sicherheit vorherzusehen, zumal da die Erörterung mancher wichtigen Fragen theils erst neuerlich in der Wissenschaft angeregt worden, theils wenigstens noch nicht zum Abschluß gelangt ist. So für den bürgerlichen Prozeß die Frage, ob der Beweis der Thatfachen, wie im Strafverfahren, nach der freien Ueberzeugung des Richters oder nach den bisherigen Regeln zu beurtheilen, oder die Mündlichkeit in dem Sinne zu empfinden sei, daß der Schriftwechsel bloß als Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung dient und das Urtheil ausschließlich auf die letztere zu bauen ist, oder nur in dem Sinne, daß die gewechselten Schriften die Grundlage des Urtheils bilden und die mündliche Verhandlung bloß die Bedeutung einer Rechtsausführung hat, ob gegen die Urtheile der zweiten Instanz eine (auch die Thatfrage umfassende) Oberappellation oder bloß eine Nichtigkeitsbeschwerde, und ob die letztere nur wegen eigentlicher Nichtigkeiten oder auch wegen unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes zugelassen sei. Wie aber auch diese und andere Fragen von der Wissenschaft und der künftigen deutschen Gesetzgebung entschieden werden mögen, eine wesentliche Umgestaltung werden hierdurch die Gesetze, die wir auf dem gegenwärtigen Landtage mit der großh. Regierung vereinbaren können, um so weniger erleiden, je mehr wir darauf bedacht sind, diejenigen Einrichtungen zu treffen, von welchen nach dem Ergebnis der bisherigen Erörterungen zu erwarten ist, daß sie zur endlichen Geltung gelangen werden. Das Bedürfnis einzelner Aenderungen pflegt sich ohnehin bei so umfassenden und so tief ins Leben eingreifenden Gesetzen in kürzerer Zeit herauszustellen. Nach diesen Erwägungen greift es Ihrer Kommission zur Beruhigung, daß die hohe II. Kammer schon in der Dankadresse übereinstimmend mit der großh. Regierung ausgesprochen hat, die Dringlichkeit des Bedürfnisses einer beschleunigten Ordnung unserer Rechtspflege gestatte nicht, auf eine allgemeine oder gleichartige deutsche Gesetzgebung zu warten.

(Anfang der Reform. Vorklagen der großh. Regierung.) Die Reform, die wir empfehlen, soll sich übrigens für jetzt nicht auf das Recht erstrecken, sondern nur auf die Einrichtungen, welche dazu dienen, das Recht zu verwirklichen. Das Landrecht und das Strafgesetzbuch sollen vorerst unverändert bleiben; nur die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren sollen reformirt werden. Zwar enthält das Landrecht einzelne Kapitel, die, wie namentlich jene über die Unterpfandsrechte, einer Umarbeitung bedürfen, und das Strafgesetzbuch hat sich gleichfalls in der Anwendung, namentlich bei den Schwurgerichten, nicht durchaus bewährt. Der gegenwärtige Landtag müßte aber Unmögliches leisten, wenn er neben den vielen und großen Aufgaben, die ihm theils schon gegeben, theils noch in Aussicht gestellt sind, mit einer Revision dieser beiden Gesetzbücher sich beschäftigen sollte. Diefelbe ist auch kein so dringendes Bedürfnis, daß sie nicht verschoben werden dürfte, und eben so wenig hängt sie mit der Reform der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens so eng zusammen, daß nicht diese ohne jene durchgeführt werden könnte. Dagegen erfordert die Neugestaltung unserer Rechtspflege, um vollständig zu sein, noch Gesetze über eine unabhängige Stellung der Richter, über die rechtliche Stellung der Anwälte, und über die Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, welche Maßregel ein Polizeistrafgesetzbuch und ein Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen voraussetzt. Die letztern Gesetze werden gleich der Revision der bürgerlichen und Strafprozessordnung zu Stande kommen müssen, damit die neue Gerichtsverfassung eingeführt werden könne; die ersteren könnten allenfalls auch dem nächsten Landtage vorbehalten werden.

Was jetzt hat die großh. Regierung nur den Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung vorgelegt, nach welchem zugleich eine Erweiterung des Geschäftskreises der Gerichte, nicht bloß durch die in §. 15 in Aussicht gestellte Zuweisung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, sondern auch dadurch eintreten soll, daß nach §. 14 die nichtstreitige bürgerliche Gerichtsbarkeit auch in den Rechtspolizeisachen, welche das Gesetz vom 13. Juli 1860 den Verwaltungsbehörden zugewiesen hat, mit Ausnahme der Ehe-Einsprachen an die Gerichte übergehen. Mit der Vorlage der revidirten Zivil- und Strafprozessordnung glaubt die großh. Regierung zu warten zu sollen, bis die Grundzüge der Gerichtsverfassung festgestellt sein werden, weil durch die Aenderung eines einzigen der für letztere aufgestellten Sätze hundert Paragraphen der Prozessordnung umgestoßen werden könnten. Allerdings hängen die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren so eng zusammen, daß eines nicht ohne das andere geregelt werden kann. So wie aber einerseits die Grundzüge der Gerichtsverfassung feststehen müssen, damit das gerichtliche Verfahren geregelt werden kann, so muß man andererseits über die Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens im Reinen sein, um die Gerichtsverfassung feststellen zu können. Die großh. Regierung hat dies auch nicht verkannt; theils hat sich die Vorlage über die Gerichtsverfassung (in den §§. 2, 3 des Entwurfs und in Ziff. II. ff. der Begründung) über die Absichten der großh. Regierung in Betreff des gerichtlichen Verfahrens ausgesprochen, theils haben die H. H. Regierungskommissionäre mündlichen Aufschluß darüber erteilt. Gleichwohl wird die hohe Kammer sich vorbehalten müssen, nach Vorlage der Entwürfe der revidirten Zivil- und Strafprozessordnung je nach deren Inhalt auf einzelne Bestimmungen der Gerichtsverfassung zurückzukommen.“

Der Bericht gibt nun eine Uebersicht der Grundzüge des Entwurfs bezüglich des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsachen und in Strafsachen, und spricht sich dann weiter über die angeordneten Absichten der großh. Regierung, soweit sie auf die Gerichtsverfassung Einfluß haben, eingehend aus.

Ueber die Erweiterung des Geschäftskreises der Gerichte durch Zuweisung der Polizeistrafsachen und Rechtspolizeisachen bemerkt der Bericht namentlich:

„A. Die Uebertragung der Polizeistrafsachen nach §. 15, Abs. 3 des Entwurfs soll nicht durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung selbst, sondern durch ein besonderes Gesetz bewirkt werden. Vorerst handelt es sich also bloß um das Prinzip, daß die Strafgerichtsbarkeit auch in Ansehung der Polizeistrafsachen von den Gerichten auszuüben sei, und diesem Prinzip wird die hohe Kammer ihre Zustimmung nicht versagen. Es widerstreitet nicht allein dem Begriffe der Gerichtsbarkeit, daß sie von anderen Behörden als den Gerichten ausgeübt werde, sondern es ist auch eine dem Zweck entsprechende Rechtspflege von den Verwaltungsbehörden theils deshalb weniger zu erwarten, weil ihnen die Anklage obliegt und der Ankläger nicht zugleich das Richteramt mit der nothwendigen Unbefangtheit verwalten kann, theils deshalb, weil die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit ihre Beschlüsse fassen, während für die Ausübung der Gerichtsbarkeit die Rücksichten der Gerechtigkeit und nur diese maßgebend sein sollen. Wo die Idee des Rechtsstaates, der wir für unser Land vollere Geltung zu verschaffen im Begriff stehen, weiter als bei uns entwickelt ist, da ist überall und mit gutem Erfolge die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit den Gerichten übertragen. Daß das Gleiche auch bei uns geschehen müsse, hat die II. Kammer schon in früherer Zeit erkannt; sie hat auf dem Landtage von 1844 bei Berathung der damals vorgeschlagenen Gerichtsverfassung, sowie auf den Landtagen von 1846 und von 1848 auf Motionen des Abg. v. Seiron Adressen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog mit der Bitte um Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte beschloßen; es ist aber keine dieser Adressen bis zu den Stufen des Thrones gelangt; sie sind in der I. Kammer unerledigt liegen geblieben.“

Die dienstpölicischen und disziplinären Ahndungen werden selbstverständlich den Verwaltungsbehörden bleiben müssen; ob aber alle Polizeübertretungen, welche das in Aussicht gestellte Polizeistrafgesetzbuch mit Strafe bedrohen wird, und ob nur diese oder auch noch andere zur Zeit von den Verwaltungsbehörden zu ahndende Uebertretungen, wie z. B. die Forstfrevel, den Gerichten zuzuweisen seien, das ist eine Frage, mit der sich die hohe Kammer nach Vorlage eines Entwurfs des hierwegen zu erlassenden Gesetzes beschäftigen wird. Für die Gerichtsverfassung ist nur etwa zu wissen nöthig, wie groß beiläufig der Geschäftszuwachs sein werde, welchen die Gerichte durch die Zuweisung der Polizeistrafsachen erhalten, und daß dieser Zuwachs sehr beträchtlich sein wird, darf man wohl als sicher annehmen. In Hannover z. B. sind nach einer offiziellen Statistik in den Jahren 1854 bis 1858 288,092 Polizeivergehen und darunter 266,466 mit Schöffen, also durchschnittlich im Jahr 57,618 Polizeivergehen, worunter 53,293 mit Schöffen abgeurtheilt worden, obgleich dort ein großer Theil der Polizeistrafsachen von den Verwaltungsbehörden erledigt wird.“

B. Die nichtstreitige bürgerliche Gerichtsbarkeit soll nach §. 14 des Entwurfs unmittelbar durch diese Bestimmung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung auch in denjenigen Rechtspolizeisachen, welche das Gesetz vom 13. Juli 1860 den Bezirksämtern zuweist, mit Ausnahme der Entscheidung über die Ehe-Einsprachen, auf die Gerichte übergehen.

Das Gesetz vom 13. Juli 1860 hat gewisse Berrichtungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Art. 1 den Bezirksämtern, andere in Art. 2 den Amtsrevisoren, alle übrigen in Art. 3 den Gerichten zugewiesen. Was die Amtsrevisorate (und ihre Gehilfen, die Notare) nach Art. 2 zu befragen haben, hat man als Berrichtungen der niederen freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichnet, weil die Behörde nichts dabei zu verfügen, nichts zu genehmigen, zu gebieten oder zu verbieten hat; es sind (außer der Prüfung der Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnung)

- 1) Geschäfte, die in einer bloßen Beurkundung bestehen,
- 2) die Siegelanlegungen und Entsiegelungen, die Vermögensverzeichnisse und die Theilungen.

Diese Berrichtungen sollen nach der Absicht der großh. Regierung bei den Amtsrevisoren bleiben, und Ihre Kommission ist hiermit aus denselben Gründen einverstanden, aus welchen bei Berathung des Gesetzes von 1860 beide Kammer mit der großh. Regierung darüber einig waren, daß diese Berrichtungen von den Amtsrevisoren zu befragen seien.

Den Bezirksämtern hat das Gesetz von 1860 zugewiesen:

- 1) die Aufsicht über die bürgerlichen Standesbücher, wie sie das Landrecht in §§. 43, 44, 49, 50, 53, 99-101, 192, 193 theils dem Kronanwalte, theils dem Gerichte zuweist;
- 2) das Abwesenheitsverfahren (L. R. S. 112-140);
- 3) die Entscheidung über Einsprachen gegen eine Ehe (L. R. S. 177);
- 4) die Ermächtigung der Ehefrauen zum Auftreten vor Gericht und zum Abschluß von Rechtsgeschäften in allen Fäl-

len, wo eine gerichtliche Ermächtigung im Landrecht vorge-
schrieben ist;

5) die Aufnahme der Urkunde über die Annäherung
(L.N. 353) und über die Annahme eines Pflandes (L.N. 363,
363) und das Erkenntnis über die Annäherung (L.N. 353,
356);

6) die Entscheidung über die von dem Vater, der Mutter
oder dem Vormunde beantragte Einsperrung eines Kindes
(L.N. 375—383, 468);

7) die Aufsicht auf die Vormundschaften und Pfland-
schaften, die Bestellung, Bestätigung, Verpflichtung und Entlassung
allen Vormünder, Beistände und Pfleger; die Ertheilung der
obrigkeitlichen Genehmigung zu Handlungen des Vormundes;

8) die Entmündigung und die Mundtödtmachung ersten
und zweiten Grades und die Wiederherstellung derselben
(L.N. 489, 492, 499, 513, 513a.);

9) die Entscheidung über das Begehren um Minderung ge-
setzlicher Unterpfandsrechte der Ehefrauen, Minderjährigen
und Wundlosen (L.N. 2138);

10) die Erkennung der den Pfandschreibern wegen vor-
schriftswidriger Dienstführung angebrohten Strafen.

Alle diese Amtsverrichtungen betreffen Verhältnisse des
Privatrechts. Soweit sie nicht in einer bloßen Aufsicht über
die Dienstführung der Beamten bestehen, welche die zur Be-
urkundung und Wahrung der Standesrechte und der Unter-
pfandsrechte dienenden Bücher führen (Ziff. 1, 11), haben sie
theils den Zweck, privatrechtliche Verhältnisse zu begründen
(Ziff. 5), oder zu wahren (Ziff. 3, 10), theils haben sie mehr
oder weniger den Charakter einer Entscheidung zwischen ver-
schiedenen Beteiligenden, deren privatrechtliche Ansprüche oder
Anwartschaften einander gegenüberstehen (Ziff. 2, 3, 4, 6, 8, 9).
Nur einige dieser Amtsverrichtungen haben zugleich den Cha-
rakter einer polizeilichen Fürsorge für Personen, die kraft
Gesetzes oder kraft eines Ausspruches der zuständigen Behörde
rechtsunfähig oder in der Rechtsfähigkeit beschränkt sind (Ziff.
7, 6, 4, 10); es ist aber nicht wohl thunlich, die Funktionen,
welche diesen Charakter neben dem privatrechtlichen an sich
tragen, von den übrigen zu trennen.

Wenn nun auch die Gerichte zunächst die streitige Ge-
richtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen zu üben haben, so
sind sie doch, da das Privatrecht überhaupt ihr Gebiet und
nicht das der Verwaltungsbehörden ist, mehr als diese auch
zur Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit berufen.
Demgemäß ist denn auch die letztere von der Gesetzgebung,
wie von der Wissenschaft vorherrschend den Gerichten zuge-
wiesen. In Frankreich und wo sonst französisches Recht gilt,
sind die Gerichte ausschließlich, in den deutschen Staaten dies-
seits des Rheines sind sie wenigstens überwiegend mit der
nichtstreitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit betraut. Bei uns,
die wir das französische Recht als Landrecht haben, handelt
es sich nur darum, seine Bestimmungen, soweit sie durch das
2. Einführungsdekret und durch das Organisationsdekret
vom 26. Nov. 1809 suspendirt worden sind, in Kraft zu setzen.

Deßhalb haben auch beide Kammern dem Gesetze vom
13. Juli 1860, in so fern dasselbe die obigen Funktionen der
nichtstreitigen Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden zu-
theilt, ausweislich der in beiden Kammern erstatteten Kom-
missionsberichte nur in dem Sinne zugestimmt, daß dieses
Gesetz, welches nöthig geworden war, um die mit der Tren-
nung der Rechtspflege und Verwaltung entstandenen Zwei-
fel über die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbe-
hörden zu lösen, ein für allemal gelten solle, bis mit der be-
vorstehenden vollständigen Neugestaltung unserer Rechtspflege
auch die nichtstreitige bürgerliche Gerichtsbarkeit durch aus-
schließliche Zuweisung derselben an die Gerichte definitiv ge-
regelt werde.

Nach allem Dem ist Ihre Kommission vollständig damit
einverstanden, daß nun die höhere nichtstreitige bürgerliche
Gerichtsbarkeit überhaupt den Gerichten übertragen werde,
und sie stimmt nur ungern dazu bei, daß die Entscheidung
über die Eheinsprachen, die sogar vorzugsweise den Charak-
ter eines privatrechtlichen Streites an sich tragen, den
Verwaltungsbehörden bleibe. Da indessen die letzteren die
staatspolizeiliche Zulässigkeit der beabsichtigten Ehen zu prü-
fen und den Trauschein auszustellen haben, so liegt es im In-
teresse der Beteiligten, daß die nämlichen Behörden auch

über die zivilrechtlichen Eheinsprachen entscheiden, damit
sie nicht die Erlaubnis zur Verehelichung bei zweierlei Behör-
den zu erwirken haben.

So lange aber die Bezirksämter über die zivilrechtlichen
Eheinsprachen erkennen, ist es folgerichtig, daß auch die bür-
gerliche Trauung in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Oktober
1860 ihnen belassen werde.

Ueber die Einführung von Kollegialgerichten erster
Instanz in Zivilsachen bemerkt der Bericht:

„Bei dem sehr wesentlichen Geschäftszuwachse, welchen die
Amtsgerichte durch die Zuweisung der Polizeistrafsachen und
der Rechtspolizeisachen erhalten, müßte die Zahl der Amts-
richter bedeutend vermehrt werden, wenn ihnen nicht ein
großer Theil ihrer bisherigen Geschäfte abgenommen würde.“

In der Strafrechtspflege soll die Untersuchung über die ihre
Gerichtsbartigkeit übersteigenden Verbrechen, jedoch nur in den
schwierigeren Fällen, an die bei den urtheilenden Kollegialge-
richten aufzustellenden Untersuchungsrichter übergehen. Be-
deutender ist die Geschäftserleichterung, welche den Amtsge-
richtern in der Zivilrechtspflege dadurch zugebracht ist, daß die
wichtigeren bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten schon in erster
Instanz von Kollegialgerichten erledigt werden sollen.

Daß das einfache Verfahren, welches das Gesetz von 1851
für die Verhandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor
dem Einzelrichter vorschreibt, in den wichtigeren und verwickel-
teren Fällen nicht überall den entsprechenden Rechtsschutz ge-
währt, ist schon oben hervorgehoben worden. Wollte man
aber für solche Fälle ein förmlicheres Verfahren vorschreiben,
so würden die Klagen sich erneuern, welche gegen die Prozeß-
ordnung in ihrer ersten Fassung so laut und allgemein erhoben
wurden. Es liegt daher um so näher, die Abhilfe darin zu
suchen, daß die wichtigeren Fälle schon in erster Instanz von
Kollegialgerichten erledigt werden, als dieser Einrichtung an
sich die gewichtigsten Gründe zur Seite stehen.

Daß ein Richterkollegium größere Garantien für die Rich-
tigkeit des Urtheils darbietet, als ein Einzelrichter, ist ein-
leuchtend. Der Einzelne kann irren sowohl in der Auffas-
sung des tatsächlichen Sachverhaltes, als in der Auslegung
und Anwendung des Gesetzes. Suchen Mehrere in gemein-
samer Berathung das Urtheil, so wird es nicht leicht vorkom-
men, daß Alle in dem gleichen Irrthum befangen sind; macht
aber auch nur Einer die Wahrheit geltend, so ist von ihrer
Wahrheit zu erwarten, daß sie von den Irrenden erkannt werde.
Der Einzelne kann auch eher als ein ganzes Kollegium, sei
es bewusst oder unbewußt, zu Gunsten einer der streitenden
Parteien befangen sein, und schon die Möglichkeit einer Befan-
genheit genügt, um Mißtrauen zu erregen, das gegen ein
Richterkollegium nicht so leicht, wie gegen den Einzelrichter
aufkommen wird.

Man hat zu Gunsten des Einzelrichters geltend gemacht,
daß er, der allein für sein Urtheil einzustehen hat, im Bewußt-
sein seiner vollen Verantwortlichkeit sorgfältiger bemüht sein
werde, seiner Pflicht zu genügen, als dies von den Mitgliedern
eines Kollegiums zu erwarten sei, deren jedes die Verantwort-
lichkeit leichter trage, weil sie nicht ganz und ausschließlich auf
ihm ruhe. Wenn aber auch dieser Einwand nicht ganz unbe-
gründet ist, so kommt doch in Betracht, daß das Kollegialmit-
glied, welches das Urtheil beantragt, durch seine Unterschrift
nach außen die Verantwortlichkeit für dasselbe übernimmt,
während in den Fällen, wo das vortragende Mitglied abge-
stimmt wird, Diejenigen, welche die Mehrheit bilden, ihrer Ver-
antwortlichkeit um so klarer sich bewußt sein müssen.

Der schlagendste Beweis dafür, daß man allgemein von
den Kollegialgerichten mit größerem Vertrauen, als von den
Einzelrichtern ein richtiges Urtheil erwartet, liegt darin, daß
überall und von je her die Urtheile der höheren Instanzen, die
in wichtigeren Fällen und endgiltig entscheiden, Kollegialge-
richtern übertragen sind.

Neben diesen inneren Gründen stehen auch äußere den
Kollegialgerichten zur Seite.

Nur durch eine Hauptverhandlung vor dem urtheilenden
Gerichte kann dieses eine unmittelbare und erschöpfende Kennt-
nis von dem abzuurtheilenden Falle erhalten. Nur wo sie
stattfindet, kann auch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, deren
hoher Werth außer Zweifel liegt, zur Wahrheit werden; denn
nur durch sie wird der Zuhörer in den Stand gesetzt, sich zu

überzeugen, daß Recht gesprochen wird; nur durch sie kommt
er in die Lage, das Urtheil mit dem verhandelten Falle ver-
gleichen, den Richter kontrolliren und seine eigene Rechtskennt-
nis vermehren zu können. Wenn nun auch eine Hauptver-
handlung vor einem Einzelrichter möglich ist, so kann sie doch
nur vor einem Kollegialgerichte so gepflogen werden, daß ihre
Aufgabe vollständig erfüllt und durch ihre Oeffentlichkeit das
Ansehen der Rechtspflege erhöht wird.

Dazu kommt, daß es den Männern, deren Beruf es ist,
das Recht zu pflegen, den Richtern wie den Anwälten, an
Anregung und an Mitteln zu einer höheren Berufsbildung
fehlt, wenn sie vereinzelt an kleineren Orten wohnen und
wirken. Sind sie in größerer Zahl bei einem Gerichtshofe
vereint, so kann das gemeinsame Wirken und die gegen-
seitige Anregung einen wohlthätigen Einfluß auf ihren Be-
rufseifer und ihre Berufstüchtigkeit nicht verfehlen. Daß die
Anwälte in größerer Zahl an den Seiten der Kollegialgerichte
vereint seien, ist zugleich die unerläßliche Bedingung einer
Organisation des Anwaltsstandes, wie sie seinem Berufe
entspricht.

Diesen Lichtseiten der Kollegialgerichte stehen allerdings
auch Schattenseiten gegenüber. Die Parteien können in der
Regel ihre Prozesse nicht selbst vor diesen Gerichten führen;
sie müssen ihre Vertretung den rechtsgelehrten Anwälten über-
lassen und haben zu diesen bei der nothwendig kleineren Zahl
der Kollegialgerichte größtentheils einen längeren Weg zurück-
zulegen. Hierdurch werden die Prozesse kostspieliger, sowie
sie auch durchschnittlich nicht in so kurzer Zeit, wie bei einem
Einzelrichter, zur Erledigung gelangen. Diese Schattensei-
ten wären überwiegend, wenn auch die geringfügigen Prozesse
vor den Kollegialgerichten erledigt werden sollten; sie ver-
lieren aber ihr Hauptgewicht, wenn diesen Gerichten nur die
wichtigeren Prozesse zugeschrieben werden, in welchen die rechts-
unkundige Partei meistens auch vor dem Einzelrichter nicht ohne
Gefahr für ihr Recht sich selbst vertreten kann. Kommen wich-
tigere Prozesse vor, in welchen beide Parteien für die erste
Instanz den Einzelrichter dem Kollegialgerichte vorziehen, so
steht es ihnen nach §. 13 des Entwurfes frei, den Ersteren
anzugehen; und weil zwischen den Parteien, die einen Rechts-
streit vor die Gerichte zu bringen im Begriffe stehen, nicht
leicht eine ausdrückliche Uebereinkunft über das dabei einzu-
haltende Verfahren zu Stande kommt, so beabsichtigt die
große Regierung auch eine stillschweigende Vereinbarung in
der Art zuzulassen, daß, wenn eine Klage, die vor das Kolle-
gialgericht gehört, bei einem Einzelrichter erhoben wird, dieser
Ladung zu verfügen und die Beklagten freizustellen hat, ob
er sich bei ihm auf den Streit einlassen wolle. Es wird sei-
ner Zeit bei Berathung der Prozeßordnung zu erwägen sein,
in welcher Ausdehnung die stillschweigende Prorogation an
den Einzelrichter zuzulassen sei; so viel muß aber feststehen,
daß, wenn eine der Parteien das Kollegialgericht vorzieht, die-
sem die ihm von dem Gesetze zugeschriebene Gerichtsbarkeit ver-
bleiben muß.

Nicht bloß in Frankreich und in den übrigen Ländern, wo
französisches Recht gilt, auch in den meisten deutschen Staaten
diesseits des Rheines, in Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen,
Hannover, Oldenburg, Braunschweig, den thüringischen
Staaten u. a., sind Kollegialgerichte eingeführt, und wo sie es
noch nicht sind, da ist man, wie bei uns, mit ihrer Einführung
beschäftigt. Kommt eine gemeinsame deutsche Zivilprozeß-
ordnung zu Stande, so wird sie sicherlich Kollegialgerichte erster
Instanz voraussetzen.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß für diese
Gerichte die Befehung mit drei Richtern als der kleinsten Zahl
der Mitglieder eines Kollegiums genügt.

In Preußen und in einzelnen kleineren deutschen Staaten
sind die Einzelrichter Mitglieder der Kollegialgerichte, jedoch
zum Theil mit auswärtigen Ehen; in den meisten Staaten
bilden sie dagegen selbständige Behörden. Die große Regie-
rung schlägt die letztere Einrichtung, vor und Ihre Kommission
findet sich gleichfalls nicht bewogen, der ersteren den Vorzug
zu geben. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Ankündigung.

Die unterzeichnete Verlagshandlung veranfaßt von dem

Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden

und den dazu gehörigen

Vollzugsvorschriften

alsbald nach dem Erscheinen derselben eine billige

Handausgabe mit Erläuterungen, Formularien und Ver-
weisungen auf die einschlagenden Gesetze und Verordnungen
zum Gebrauch für den Gewerbebestand und die Vollzugsbehörden.

Die Bearbeitung dieser Ausgabe hat der Referent im großh. Handelsministerium, Herr
Ministerialrath L. Turban, übernommen.

Karlsruhe, den 14. April 1862.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

3.i.746. Frankfurt a. M.

Nur 1½ Gulden

baar oder gegen Post-Nachnahme kostet bei unterzeichnetem Bankhause ein viertel Originalloos zu der
am 21. und 22. Mai stattfindenden Ziehung der großen

Staats-Gewinne-Verloosung,

welche letztere in ihrer Gesamtheit mehr wie 14000 Gewinne enthält, worunter solche von:

ev. fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000,
12,000, 10,000, 5000, 4000, 3000, 2000, 1000 2c. 2c.

(Ganze Loose kosten fl. 6 und halbe fl. 3.) Die Gewinne werden baar in Vereins-Silber-Gulden durch unter-
zeichnetes Bankhaus in allen Städten Deutschlands ausbezahlt, welches überhaupt Ziehungslisten und Pläne
gratis versendet. — Man beliebe sich daher direct zu wenden an das

Haupt-Depot bei
Stirn & Greim in Frankfurt a. M.

3.i.991. Karlsruhe.

Ziehung am 15. Mai:

Fürstliche Vereins-10-fl.-Loose, vorletzte Ziehung mit den Haupttreffern von 5- und 15,000 fl.
Ansbach-Sonnenhauser 7-fl.-Loose, Haupttreffer in dieser Ziehung von 20,000 fl.

Ziehung am 15. Juni:

Canton Freiburger 15-Frcs.-Loose, neuestes von der Regierung ausgegebenes und garantirtes Staats-
anlehen, Haupttreffer 15-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60,000 Frcs., niedrigst möglicher Gewinn 10 Frcs.
Original-Loose sind von mir zum billigen Tagespreise unter Postnachnahme oder gegen frankirte
Einsendung des Betrages zu beziehen. Verkaufene Coupons und Staatspapiere nehme an Zahlung.

Louis Steurer am Spitalplatz in Karlsruhe.

3.i.948. Darmstadt.

Wohlerhaltene, gebrauchte, schmiedeiserne

Siedrohre in verschiedenen Dimensionen zu Wasser- und
Dampfleitungen, sowie zu Geländern, Garten-
lauben und dergl. sehr billig in der Eisen-, Stahl- und Metall-
waarenhandlung

von Jacob Frier Sohn,
Darmstadt.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

Was ist zu thun
zur allmählichen, aber sicheren
Vermeidung und schließlichen Verhütung
von

Ungezieferschäden und Mäusefraß?

von Dr. C. W. L. Gloger.

Preis 36 kr.

Die beiden Schriften „Kleine Ermahnungen“ und „Die nützlichsten Freunde der Land- und

Forstwirtschaft unter den Thieren“ haben in ganz kurzer Zeit 4 und 6 Auflagen in 100,000 Exemplaren erlebt. Wir weisen daher ganz besonders auf dieses neue Schriftchen hin.

3.i.789. Die
Molken-Anstalt in Badenweiler

ist eröffnet.
Den 1. Mai 1862.

Friedr. zur Sironiz.

Öffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Hypotheksbücher der Gemeinde Wutöschingen betreffend.

Zi. 837. In den hiesigen Grund- und Hypotheksbüchern befinden sich die unten verzeichneten Einträge, welche zu Gunsten von Gläubigern noch bestehen, deren Aufenthalt dem Pfandgerichte unbekannt ist. Unter Berufung auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30, Seite 213/14), ergeht hiemit an die betreffenden Gläubiger, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger die Aufforderung, die Einträge, welche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche auf Grund des Art. 4 erwähnten Gesetzes würden getilgt werden. Der Rechtsgrund der unten verzeichneten, im Pfandbuch eingetragenen Forderungen besteht in bedungenen Hypothekenschriften, jener der zum Grundbuch eingetragenen in des Verkäufers gesetzlichem Vorzugsrechte, sofern bei einzelnen Einträgen nichts Anderes bemerkt ist.

Wutöschingen, den 26. April 1862.

Das Pfandgericht:
Bürgermeister Rau ch.

Der Vereinigungskommissär:
Rathschreiber Maier.

Datum des Eintrags.	Stelle des Eintrags.		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
	Grundbuch.	Hypotheksbuch.				Datum.	Seite.			
10. Okt. 1803		28	I. Einträge im Grund- und Hypotheksbuch Band I. Martin Osteringer hier	Landeshypothekengasse im Klettgau. Geheiligte Umlage	2413	27. Mai 1825	143	Joh. Georg Osteringer, Müller hier	Fraulein Genovefa Eberlin in Ueberlingen	3300
			Joh. Weisenberger hier	Dieselbe	305/20	16. Juni 1825	150	Mois Büche, Schaffner hier	Karl Ostermann, ehemaliger Lehrer in Scherzen	800
			Martin Schäuble hier	dto.	158/20	23. Juni 1825	151	Joh. Büche, Schaffner hier	Dieselbe	1000
			Johann Widmer hier	dto.	154/40	3. Aug. 1825	153	Georg Ehrnsperger hier	Andreas Meßler von Geroldshoffen	50
			Johann Widmer hier	dto.	263	2. April 1825	131	Josef Rägele hier	Berechnung der Josef Inlehofer'schen Erbselder zu Degernau	140
			Josef Brenner hier	dto.	40	30. Dez. 1825	164	Kaver Albrecht, Vogt hier	Kronenwirth Maier in Ebingen, nun Jos. Maier's Erben in London, Baptist Maier in Wien, Heinrich Maier in Neuworf	300
			Michael Saurer hier	dto.	54	5. Febr. 1826	166	Joh. Georg Ehrnsperger hier	Andreas Meßler v. Geroldshoffen	100
			Josef Buri hier	dto.	89	9. März 1826	167	Dieselbe	Dieselbe. Vorschuß zur Begahlung eines Kaufschilling	60
		29	Sigmund Haberstedt hier	dto.	88	8. April 1826	177	Dominik Preus hier	Franz und Barbara Preus v. hier. Gleichstellungsgeld	690/48
			Januar Ehrnsperger hier	dto.	70	10. Mai 1826	180	Johann Jäger hier	Benedikt Blum von Gutenburg	300
			Josef Lüder hier	dto.	365	3. Nov. 1826	184	Johann Widmer hier	Maier'sche Kinder v. Untermetzingen	500
			Johann Morath hier	dto.	68	31. Jan. 1827	188	Mois Büche, Schaffner hier	Karl Ostermann, ehemaliger Lehrer in Scherzen	800
			Josef Büche, Schaffner hier	dto.	436	16. Febr. 1827	191	Kaver Eisele, Wirth hier	Joh. Georg und Alois Jese in Amerika. Gleichstellungsgeld	900
			Mois Tröndle, Bauer hier	dto.	490	26. Febr. 1827	195	Josef Rägele hier	Elisabetha Rägele v. hier. Gleichstellungsgeld	132/10
			Bartholome Dergele hier	dto.	93	3. Okt. 1827	210	Joh. Georg Osteringer hier	Landeshypothekengasse im Klettgau. Geheiligte Umlage	603/27
			Korenz Saurer hier	dto.	69		211	Joh. Mart. Osteringer v. Reiventhal	Dieselbe	600/18
			Josef Halber hier	dto.	6		212	Alois Osteringer hier	dto.	741/34
			Joh. Nep. Dietzche hier	dto.	190		213	Baptist Osteringer hier	dto.	230
			Joh. Saurbet, Zimmerm. hier	dto.	91		214	Joh. Weisenberger hier	dto.	412/40
			Joh. Georg Ehrnsperger hier	dto.	14/40		215	Martin Schäuble hier	dto.	156/48
			Kaver Albrecht hier	dto.	29		216	Joh. Widmer hier	dto.	168/4
			Martin Tröndle hier	dto.	50		217	Josef Brenner hier	dto.	289/18
			Josef Kängle hier	dto.	93		218	Bonaventur Dietzche hier	dto.	37
			Simon Halber hier	dto.	44		219	Michael Saurer hier	dto.	57/45
			Sebastian Widmer hier	dto.	332/40		220	Mainrad Buri hier	dto.	47/20
			Josef Büche, Fischer hier	dto.	212		221	Sigmund Haberstedt hier	dto.	89/57
			Josef Rägele hier	dto.	55/20		222	Januar Ehrnsperger hier	dto.	47/24
		30	Josef Jäger hier	dto.	110		223	Josef Lüder hier	dto.	436
			Matthias Halber hier	dto.	9		224	Josef Büche hier	dto.	172/12
			Anton Weisenberger hier	dto.	19		225	Johannes Morath hier	dto.	74/54
			Josef Tröndle hier	dto.	500		226	Peter Morath hier	dto.	11/55
			Kaver Buri hier	dto.	60		227	Mois Büche, Schaffner hier	dto.	598/34
			Johann Jäger hier	dto.	80		228	Mois Tröndle, Bauer hier	dto.	444
			Nikolaus Lüder hier	dto.	39		229	Barthe Dergele hier	dto.	90
			Kaver Tröndle hier	dto.	409		230	Korenz Saurer hier	dto.	66
			Johann Eisele, Schmied hier	dto.	80		231	Martin Schloffer hier	dto.	6/16
			Kaver Eisele, Wirth hier	dto.	100		232	Joh. Nep. Dietzche hier	dto.	221/37
			Josef Eisele hier	dto.	200		233	Josef Saurbet hier	dto.	82
			Anton Saurbet hier	dto.	515		234	Josef Georg Ehrnsperger hier	dto.	22/1
			Dominik Preus hier	dto.	224/20		235	Josef Baptist Albrecht hier	dto.	56/39
			Martin Uehle hier	dto.	181/13			Martin Tröndle hier	dto.	44/40
			Josef Eisele hier	dto.	11/20			Josef Kängle hier	dto.	80/40
			Josef Weisenberger hier	dto.	210/24			Simon Halber hier	dto.	60/3
			Josef Lüder hier	dto.	131			Dominik Preus hier	dto.	406/21
		31	Kaver Eisele, Wirth hier	dto.	47/21			Sebastian Widmer hier	dto.	348/38
			Dominik Preus hier	dto.	142/14			Josef Büche, Fischer hier	dto.	176/20
			Kaver Tröndle hier	dto.	194/22			Josef Rägele hier	dto.	82/20
27. Juni 1816		34	Joh. Morath hier, nun Joh. Moraths Wittwe hier	Klettgau'sche Landeshypothekengasse Ebingen	240			Josef Buri hier	dto.	99/3
		35	Josef Büche, Fischer hier, nun Franz Büche hier	Dieselbe	174			Georg Halber hier	dto.	18/2
16. März 1821		45	Dieselbe	dto.	174			Joh. Georg Weisenberger hier	dto.	12/42
12. Dez. 1822		48	Joh. Nep. Dietzche hier	Franziska Dietzche in Ebingen. Gleichstellungsgeld	455			Kaver Buri hier	dto.	680
26. Febr. 1823		64	Kaver Eisele, Wirth hier	Mois u. Joh. Georg Jese, abwesend. Gleichstellungsgeld	1185			Josef Tröndle hier	dto.	57/45
16. Juni 1823		69	Johann Jese, Schmied hier	Joh. Jese, Schmied, Kinder I. u. II. Ehe von hier. Gleichstellungsgeld	651			Johann Jäger hier	dto.	131/6
12. Mai 1824		75	Dominik Preus hier	Johann Leber von Buch	600			Nikolaus Lüder hier	dto.	34
2. Jan. 1824		81	Joh. Weisenberger hier	Landeshypothekengasse Ebingen	200			Kaver Tröndle hier	dto.	558/33
24. Nov. 1824		101	Josef Tröndle hier, nun Math. Maurers Wittwe hier	Dieselbe	600			Kaver Eisele, Wirth hier	dto.	90
		103	Dieselbe	Hilger Amann in Ebingen	200			Josef Eisele, Wirth hier	dto.	187/57
		105	Kaver Tröndle hier	Landeshypothekengasse Ebingen	100			Kaver Eisele, Wirth hier	dto.	342/42
9. Dez. 1824		108	Dominik Preus hier	Franz und Barbara Preus v. hier. Gleichstellungsgeld	753/36			Valentin Eisele hier	dto.	516/35
10. Dez. 1824		109	Dieselbe	Dieselben	808/36			Joh. Heinrich Meßler hier	dto.	27/20
3. März 1825	10	113	Joh. Mutenhirn hier	Maria, Blasius und Franz Dietzche von Scherzen. Kaufschilling	180	10. März 1828	234	Wendel Weisenberger hier	Kronenwirth Maier in Ebingen, nun Jos. Maier's Erben in London, Baptist Maier in Wien, Heinrich Maier in Neuworf	200
9. März 1825		111	Martin Tröndle hier	Kaver Tröndle, alt, hier, nun Josef Tröndle in Amerika. Kaufschilling	322		235	Joh. Jese, Schmied hier	Dieselbe	800
		12	Josef Saurbet hier	Dieselbe	270			Georg Ludwig Spleis in Schaffhausen		800
		13	Reponut Dietzche hier	dto.	169/15	11. März 1831	323	Alois Gantert hier	Johann Jakob Reuter, Direktor und Professor in Schaffhausen	400
		14	Josef Kängle hier	dto.	87/50	6. Febr. 1747	11	Josef Tröndle, Landwirth hier	J. C. Fiegler zum Pfauen in Schaffhausen	400
		15	Bonaventur Dietzche hier	dto.	331			Josef Lüder, Landwirth hier, nun Johann Widmer hier	J. C. Fiegler zu den drei Thürmen in Schaffhausen	100
		16	Peter Morath hier	dto.	30/30	2. Jan. 1783	15	Josef Lüder, Landwirth hier, nun Johann Widmer hier	Dieselbe	350
		17	Mois Tröndle, Bauer hier	dto.	132			Josef Weisenberger hier	Junker Mandach in Schaffhausen	200
		18	Anton Weisenberger hier	dto.	125	10. Jan. 1823	56	Joh. M., Wirth v. Degernau	Frau David Maier Wittwe in Schaffhausen	600
		19	Wendel Weisenberger hier	dto.	146	21. Mai 1823	66	Kaver Albrecht hier, nun Baptist Albrecht hier	Georg Ludwig Spleis in Schaffhausen	800
		20	Mois Gantert hier	dto.	64			Joh. Weisenberger hier	Junker Mandach, Kapitän in Schaffhausen	200
		21	Johann Mutenhirn hier	dto.	38/30			Kaver Albrecht hier	Dieselbe	800
		22	Simon Halber hier	dto.	127/20			Joh. Weisenberger hier	Herr Waldkirch, Administrator der Waisenanstalt in Schaffhausen	700
		23	Valentin Jese hier	dto.	60/30			Josef Georg Weisenberger hier	Dieselbe	1800
		24	Kaver Buri hier	dto.	301			Reponut Dietzche hier	Herr Fiegler zur Engelsburg in Schaffhausen	4000
		25	Josef Maier hier	dto.	178			Gemeinde Wutöschingen	Joh. G. Pfister, Pfr. in Schaffhausen	4000
		26	Josef Buri hier	dto.	60			Bonaventur Dietzche hier	Herr Keller zum großen Engel in Schaffhausen	4000
		27	Joh. Weisenberger hier	dto.	20			Josef Rägele, Küfer hier	Joh. Heinrich Rägeli in Schaffhausen	400
22. Okt. 1829	120	267	Joh. Mutenhirn hier	Maria, Blasius und Franz Dietzche von Scherzen. Kaufschilling	110		299	Josef Buri, jung, hier	Dieselbe	700
5. April 1825	121	133	Peter Morath	Dieselben	88					
			Kaver Tröndle, Landwirth hier	Kronenw. Maier in Ebingen, nun Josef Maier's Erben in London, Baptist Maier in Wien, Heinrich Maier in Neuworf	700					

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	fr.	Datum.	Seite.			fl.	fr.
26. Nov. 1830	301	Johann Jäger, nun Baptist Jäger's Wittwe hier	Joh. Heinrich Kägel in Schaffhausen	400	—	III. Einträge im Grundbuch der Gemeinde Wädwil Band I. b.					
3. Dez. 1830	303	Johann Heinrich Mahler hier	Herr von Ziegler zur Engelsburg in Schaffhausen	2500	—						
10. Dez. 1830	307	Kaver Tröndle hier	Derselbe	1000	—						
5. Mai 1831	325	Joh. Jsele, Schmid hier	Im Namen Kaufmanns-Direktorin Tobias Hurter, Kantons-Rath in Schaffhausen, nun Heinrich Deswald zur Vergnügung in Schaffhausen	1400	—						
II. Einträge im Grundbuch der Gemeinde Wädwil Band I. a.											
1810	54	Martin Schauble hier,	Anton Saurbeck hier, nun Bonifaz Mahler in Amerika	8	15	4. Aug. 1824	3	Johann Muffenhirn hier	Kaver Tröndle hier, nun Jos. Tröndle in Amerika	10	—
1811	56	Johann Muffenhirn hier	Bonaventur Dietzche von Schwyz, nun Maria, Blasius und Franz Dietzche von dort	11	—	"	"	Josef Maier hier	Johann Ehrnsperger hier, nun Moiss, Joh. Georg und Katharina Ehrnsperger hier	20	—
"	"	Ambros Käpeler hier,	Dieselben	10	—	"	4	Kaver Buri hier	Sebastian Windler, nun Johann Martin Windler in Amerika	10	—
1812	57	Johann Stoll, Wirth von Osteringen	Josef Wirth von Osteringen, nun dessen Erben	200	—	29. Aug. 1824	6	Jacob Hilpert von Osteringen	Jacob Inleferer's Erben von Osteringen	22	—
6. Okt. 1812	58	Johann Muffenhirn hier	Andreas Ehrnsperger hier, nun Franz, Joh. Georg, Katharina und Alois Ehrnsperger von hier	77	—	"	7	Kaver Albrecht hier	Bartholomä Dergel hier, nun Regina Dergel, wo?	12	—
5. Nov. 1812	59	Derselbe	Dieselben	180	—	3. Aug. 1825	28	Josef Weisenberger hier	Joh. Weisenberger auf'm Bercherhof, nun Sigmund und Robert Weisenberger von dort	75	—
18. Okt. 1814	61	Anton Weisenberger hier	Johann N. von Horheim	—	—	26. Nov. 1825	29	Sebastian Windler alt hier	Jacob Inleferer's Erben von Osteringen	140	—
13. Juni 1815	67	Peter Morath hier	Januar Ehrnsperger hier, nun Salomon Ringler von Oberlauchringen	5	—	1. März 1826	31	Georg Ehrnsperger hier	Joh. Ehrnsperger hier, nun Joh. Georg, Alois und Katharina Ehrnsperger hier	55	—
15. Sept. 1816	68	Matthias Buri hier	Joh. Georg Weisenberger, Vogt von Erzingen	400	—	27. Dez. 1827	61	Peter Morath hier	Domink Preus Erben hier	5	—
30. Sept. 1816	70	Wendel Weisenberger hier	Johann Georg Ehrnsperger hier, nun Franz und Kosmas Ehrnsperger von hier	46	40	30. Jan. 1828	62	Jos. Habersack Wittib hier	Joh. Georg Ehrnsperger hier, nun Franz und Kosmas Ehrnsperger v. hier	25	—
"	71	Martin Schauble hier	Dieselbe	56	—	27. Febr. 1828	64	Josef Morath hier	Remig Robers Erben v. Osteringen	15	—
"	72	Sigmund Habersack hier	do.	47	—	3. Mai 1828	111	Joh. Stoll, Wirth von Osteringen	Joh. Weisenberger auf'm Bercherhof, nun Sigmund und Robert Weisenberger von dort	34	45
"	73	Matthias Buri hier	do.	12	30	"	112	Franz Stoll von Osteringen	Dieselben	54	15
"	74	Bartholomä Dergel hier	do.	19	30	5. Mai 1828	115	Kaver Jsele, Wirth hier	Bonaventur Dietzche von Schwyz, nun Maria, Blasius und Franz Dietzche von dort	120	—
"	"	Kaver Albrecht hier	do.	5	50	31. Okt. 1829	122	Joseph Böde, Fischer hier	Fidel Stoll von Horheim	50	—
24. Mai 1817	75	Matthias Obler, Wirth von Horheim	Anton Saurbeck hier, nun Bonifaz Mahler in Amerika	11	—	13. Febr. 1830	124	Joh. Georg Weisenberger hier	Jacob Inleferer's Erben von Osteringen	28	30
25. Jan. 1823	82	Moiss Gantert hier	Domink Preus Erben hier	36	—	17. März 1830	128	Vogt Weisenberger von Erzingen	Bonaventur Dietzche von Schwyz, nun Maria, Blasius und Franz Dietzche von dort	20	30
"	87	Anton Saurbeck hier	Dieselben	8	6	15. Dez. 1830	136	Martin Tröndle hier	Jacob Inleferer's Erben von Osteringen	49	30
"	88	Josef Kägel hier	Martin Tröndle, Schr., nun Joh. Martin Tröndle in Amerika	12	—						

3.1769. M.C.Nr. 747. Ettlingen. (Menturrequitten-Lieferung.) In das diesseitige Monturmagazin werden pro 1863 nachbenannte Gegenstände angekauft, als:

- 15,000 Ellen Galico,
- 200 = Wachsleinwand, 36" breit,
- 200 = Schoofstutter, 25"
- 8,400 = Kamevas, 27 1/2"
- 5,600 = breite goldene Borden für Unteroffiziere,
- 400 = schmale " " " Oberfeldwebel,
- 1,000 = breite " " " Gendarmen,
- 1,200 = breite silberne " " " Unteroffiziere,
- 410 = " " " " " Hautboisten,
- 300 = weiße wollene Borden,
- 1,000 = gelbe " " " "
- 150 Paar Schulterwulster für Jäger,
- 15 = goldene Bouillons,
- 5 = silberne " " " "
- 2,000 Ellen breiter grauer Zwilch.

Diese Gegenstände werden im Soumissionswege vergeben. Zu Einreichung der Soumissionen ist Dienstag der 27. Mai d. J. festgesetzt. Die Eröffnung der Soumissionen geschieht Mittags 10 Uhr in Gegenwart der anwesenden Soumissionen; später einkommende Soumissionen bleiben unberücksichtigt.

Maßstab und Bedingungen liegen auf diesseitigem Geschäftsamt zur Einsicht und Kenntnissnahme bereit. Ratifikation durch das hohe Kriegsministerium wird vorbehalten.

Ettlingen, den 27. April 1862.
Groß. Monturmagazin-Kommissariat.
Direktor
Stengel, Major.

3.1713. Nr. 132. Kirchzarten. (Wegarbeitungsverordnung.) Im Fortbezug Kirchzarten (Kandam Freiburg) werden bis Montag den 12. Mai d. J. von der Kluse gegen den Rinken in den Domänenwaldbeständen Kaus- und Wärbhalbe Wegarbeiten, im Betrage von ca. 4000 fl., verleiht.

Zusammenkunft früh 10 Uhr im Wirtshaus zur Blume in Bostler, von wo aus zur Vornahme der Verhandlung nach dem Bauplatze gegangen wird.

Kirchzarten, den 26. April 1862.
Groß. bad. Bezirksforstl.
Hartweg.

3.1573 c. Nr. 4894. Bruchsal. (Definitive Vorladung.) In Sachen des groß. Fiskus gegen unbekannte ehemalige Gläubiger, Pfandstrich betreffend. Nach dem Klagevortrag des groß. Fiskus, beziehungsweise der groß. Eisenbahn-Schuldentilgungskasse, vom 16. September v. J. ist das Anlehen der gedachten Kasse, welches auf dem Gelebe vom 26. Juli 1848 und 3. März 1849 beruht, auf den 1. August 1856 gefällig, und theils durch Umlauf in andere Partialobligationen, theils durch Baarzahlung abgetragen worden. Nur die der Klagen Kasse unbekanntem Besitzer der Partialobligationen Lit. B. Nr. 1078 und 1184, zu je 500 fl., Lit. C. Nr. 463, 576, 1152 und 1153, zu je 100 fl., und beziehungsweise C. 585 und 809, zu je 100 fl., haben über die ihnen zukommenden Forderungsbeträge (einschließlich der bis 1. August 1856 ihnen noch zugut kommenden Zinsen) nicht verfügt, und wurden diese Gelder bei der groß. Amortisationskasse laut vorgelegter Quittung der letzteren hinterlegt. Nach dem Klagevortrag ist diese Hinterlegung unter den obwaltenden Umständen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gegenüber ebenfalls als Heimzahlung zu betrachten und somit die ganze Anlehensschuld abgetragen, und sie trägt daher darauf an, daß der Strich des Eintrags des Anlehens auf die f. g. obere Kupferd auf den f. g. Kammerfort im Unterpfandsbuch der Gemeinde Karlsruhe richterlich verfügt werde. Sämmtliche Partialobligationsgläubiger des oben bezeichneten Anlehens, welchen die beiden bezeichneten Pfandobjekte verpfändet sind, werden daher mit Rücksicht auf die L.N. Sätze 2180, Nr. 1, 2160 und 2159, und nach Maßgabe des §. 736 d. P.O. hiermit aufgefordert, binnen 61 Tagen ihre etwaige Einsprache gegen den Strich dahier geltend zu machen, widrigenfalls auf

weiteres klägerisches Anrufen der nachgeschickte Strich verfügt werden wird. Bruchsal, den 10. April 1862.
Groß. bad. Amtsgericht. Dieß.

3.1996. Nr. 3247. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Dominik Simon, Zimmermann und Fruchthändler von Marbach, haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren auf Samstag den 24. Mai d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Verg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Verg- oder Nachlassvergleichs die Nichterwähnten als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Im Ausland wohnende Gläubiger haben einen hier wohnenden Einhabungsgewalthaber gemäß §. 268 P.O. zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Liquidanten eröffnet oder eingehändig wären, nur an der Gerichtstafel angeschlagen würden.

Billingen, den 2. Mai 1862.
Groß. bad. Amtsgericht.
Grupe.

3.1970. Nr. 6516. Waldshut. (Ausschlußerkennnis.) Alle diejenigen Gläubiger des Krämers Josef Kebl von Waldshut, welche in der heutigen Tagfahrt die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

Waldshut, den 1. Mai 1862.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Wänter.

3.1967. Nr. 3751. Vöhl. (Versäumungserkenntnis.) Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 28. Januar d. J., Nr. 1072 (Karlsruher Zeitung vom 7. Februar und 11. März d. J.), werden alle — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragenen, auch sonst nicht bekannt gewordenen — dinglichen Rechte oder lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche an dem in jener Verfügung bezeichneten Grundstücke von 7 Morgen 29 Ruthen 29 Fuß in der Heisenbühl, Gemarkung Kappel, für die Aufgebörten, oder nicht Erschienenen im Verhältnis zu dem neuen Erwerber, Freiherrn Karl von Rink in Kappel, als verloren erklärt.

Vöhl, den 25. April 1862. Groß. bad. Amtsgericht. Fischer.

3.1953. Nr. 4514. Radolfzell. (Urtheilsverfällung.) Nachdem auf unsere Aufforderung vom 13. v. Mts., Nr. 2818, auf den dort bezeichneten Ader, welchen J. S. J. Tom. Brink in Arlen von Löwenwirth Senes Eggstein und dessen Ehefrau, Agatha, geb. Paul, von Rielafingen, gekauft, in der bestimmten Frist lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche, oder in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte nicht geltend gemacht wurden, so werden sie dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Radolfzell, den 26. April 1862.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dietzche.

3.1976. Nr. 1939. Heidelberg. (Aufforderung.) Der Kaiser Friedrich Christian Sader von Heidelberg, welcher sich schon vor längerer Zeit von Hause entfernt und seit dem Jahr 1830 über seinen Aufenthaltsort keine Nachricht mehr gegeben hat, wird hiermit auf Antrag seiner Verwandten aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu stellen, widrigenfalls er für verstorben er-

klärt und sein Vermögen den mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Heidelberg, den 29. April 1862.
Groß. bad. Oberamt.
Fecht.

3.1930. Nr. 3644. Mühlheim. (Aufforderung.) Anna Maria, geborne Dreh, Wittve des Landwirths und Bergmanns Johann Friedrich Schmeißer von Erzingen, hat, nachdem die gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Etwa Näherberühigte haben ihre Ansprüche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst diesem Gesuch entsprochen wird.

Mühlheim, den 25. April 1862.
Groß. bad. Amtsgericht.
Lang.

3.1845. Nr. 3609. Mühlheim. (Aufforderung.) Joseph Basler von Vamlach hat, da die gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner im Jahr 1845 verstorbenen Ehefrau, Maria Anna, geb. Gilgin, von da, gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb drei Wochen Einsprache erhoben wird.

Mühlheim, den 15. April 1862.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stein.

3.1910. Nr. 1545. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Schneiders Andreas Lipp von Werbachhausen betr.

Nachdem die gesetzlichen Erben des Schneiders Andreas Lipp von Werbachhausen auf die Hinterlassenschaft verzichtet und dessen Wittve Susanne, geborne Stelz, um Einweisung in Besitz und Gewähr gebeten hat, werden etwaige Berühigte aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben wird.

Tauberbischofsheim, den 28. April 1862.
Groß. bad. Amtsgericht.
Buller.

3.1857. Nr. 939. Neustadt. (Erbbvorladung.) Maria Agatha Gais, geboren den 16. Januar 1803, von Neustadt ist zur Erbschaft ihrer halbschwester Johanna Gais, ledig, von da berufen. Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so wird sie anordnend aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls ihr Erbtheil Denjenigen zugeweiht werden wird, denen er zukame, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 29. April 1862.
Groß. bad. Amtsreferat.
Reichert.

Der Notar Zimmermann.
3.1951. Nr. 1001. Neustadt. (Erbbvorladung.) Martin Kleiser, Sohn des verstorbenen Josef Kleiser, Hohenbäumers zu Schwärzenbach, ist zur Erbschaft des dahier verstorbenen Magnus Kleiser, Wirtsw. Bürger, und Privats von Bierthaler, berufen. Da aber dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird er anordnend aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten bei diesseitiger Stelle zur Empfangnahme seiner Erbschaft zu melden, widrigenfalls sie Denjenigen zugeweiht werden wird, denen sie zukame, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Neustadt, den 3. Mai 1862.
Groß. bad. Amtsreferat.
Reichert.

Der Notar Zimmermann.
3.1962. Nr. 529. Ettlingen. (Erbbvorladung.) Den an unbekanntem Orte abwesenden

Gebrüdern Arbogast und Landolin Ketterer von Dellinbach ist auf Ableben ihrer Mutter, der Josef Ketterer's Wittve, Maria Griesbaum von da, eine Erbschaft zugefallen, wegen welcher sich dieselben binnen 3 Monaten dahier zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß solche Denjenigen zugeweiht würde, denen sie gebührt, wenn die vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Ettlingen, den 2. Mai 1862.
Groß. bad. Amtsreferat.
Lynfer.

3.1966. Nr. 3946. Offenburg. (Erbbvorladung.) Johannes Basler, gebürtig von Rammerweier und bürgerlich in Oberkirch, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Schwester, der Frau Ruf's Wittve, Johanna, geb. Basler, von Rammerweier berufen, sein Aufenthaltsort aber unbekannt.

Dieser oder seine etwaigen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, sich zur Erbschaft innerhalb 3 Monaten von heute an, dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeweiht werden wird, welchen sie zukame, wenn der vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Offenburg, den 3. Mai 1862.
Groß. bad. Amtsreferat.
Schmidt.

3.1983. Nr. 4382. Staufen. (Urtheil und Forderung.) Durch Urtheil groß. Hofgerichts zu Freiburg vom 29. April 1862, Nr. 1110, I. Sen., wurde Franz Kaver Föhrenbach von Bollsweil wegen widernatürlicher Unzucht in eine durch 14 Tage Hungerloft geschickte Arbeitsstrafe von acht Monaten verurtheilt; was dem flüchtigen Angeklagten auf diesem Wege verkündet wird.

Zugleich bitten wir, unter Bezug auf unser Ausschreiben vom 16. Januar d. J., um Fortsetzung der Forderung.

Staufen, den 4. Mai 1862.
Groß. bad. Amtsgericht.
Wolfsinger.

3.1982. Nr. 2756. Oberkirch. (Aufforderung.) Die unerlaubte Auswanderung des Anton Huber von Ramebach betr.

Anton Huber von Ramebach soll im Jahr 1856 unerlaubt nach Amerika ausgewandert sein. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Monaten hierüber zu verantworten, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt wird.

Oberkirch, den 2. Mai 1862.
Groß. bad. Bezirksamt.
Rend.

3.1920. Nr. 5206. Durlach. (Aufforderung.) Ferdinand Fischer von Röhlingen hat sich ohne Staatsurlaub nach Amerika begeben. Derselbe wird nunmehr aufgefordert, sich binnen zwei Monaten hierüber zu verantworten, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt wird.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.

Durlach, den 30. April 1862.
Groß. bad. Oberamt.
Evangelberg.

3.1979. Nr. 6546. Pforzheim. (Strafverurtheilung.) Da August Friedrich Bertsch von hier der diesseitigen Aufforderung vom 1. März d. J., Nr. 3190, nicht nachgekommen ist, so wird er als Refraktär in die gesetzliche Vermögensstrafe verurteilt und des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Pforzheim, den 3. Mai 1862.
Groß. bad. Oberamt.
G. Winter.